

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 36, Nr. 11, Frankfurt (Oder), 27.08.2025

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

- 1) Wahlbekanntmachung für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) am 21. September 2025 und einer etwaigen Stichwahl am 12. Oktober 2025.....261
- 2) Bekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am 21. September 2025 und einer etwaigen Stichwahl am 12. Oktober 2025265
- 3) Bekanntmachung der Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg (in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.07.2025)270
- 4) Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder).....281
- 5) Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren in der Unterkunft für Wohnungslose am Standort An den Seefichten 20 in der Stadt Frankfurt (Oder).....292
- 6) Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 10. Sitzung am 08.05.2025.....295
- 7) Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 11. Sitzung am 19.06.2025.....297
- 8) Bekanntmachung zur Maßnahme: Bundesstraße 112, Neubau der Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt; hier: Duldung von Vorarbeiten zur Baudurchführung.....304
- 9) Bekanntmachung der Vorläufigen Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B112n, 3. VA, Verf.-Nr. 300507307

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Oberbürgermeister
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699
Mail: stadtverordnete@frankfurt-oder.de

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Rathaus, Marktplatz 1
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Große Oderstraße 25a
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt

kostenlos erhältlich.

Amtlicher Teil

1) Wahlbekanntmachung für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) am 21. September 2025 und einer etwaigen Stichwahl am 12. Oktober 2025

Wahlbekanntmachung

1. Am 21. September 2025 findet die

Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder)

statt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am 12. Oktober 2025 statt.

Die Wahl dauert jeweils von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in folgende 55 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk (WBZ)	Wahllokal	Straße	Hnr.	PLZ	Stadt	Barrierefreiheit
0001	Bolfrashaus	Große Oderstraße	29	15230	Frankfurt (Oder)	ja
0002	Stadtarchiv	Rosa-Luxemburg-Straße	43	15230	Frankfurt (Oder)	nein*
0003	Städt. Gymnasium I "Karl Liebknecht" (I)	Wieckestraße	1 B	15230	Frankfurt (Oder)	nein*
0004	Städt. Gymnasium I "Karl Liebknecht" (II)	Wieckestraße	1 B	15230	Frankfurt (Oder)	nein*
0005	Kleist Forum (I)	Platz der Einheit	1	15230	Frankfurt (Oder)	ja
0006	MehrGenerationenHaus MIKADO	Franz-Mehring-Straße	20	15230	Frankfurt (Oder)	ja
0007	Schulgebäude Beckmanstraße (I)	Beckmannstraße	6	15230	Frankfurt (Oder)	ja
0008	Städtisches Gymnasium I Haus "Otto Brenner"	Rosa-Luxemburg-Straße	39	15230	Frankfurt (Oder)	nein*
0009	Bibliothek in der Musikschule	Collegienstraße	10	15230	Frankfurt (Oder)	ja
0010	Grundschule "Mitte" (I)	Gubener Straße	13 A	15230	Frankfurt (Oder)	nein*
0011	Grundschule "Mitte" (II)	Gubener Straße	13 A	15230	Frankfurt (Oder)	nein*
0012	FWA Verwaltungsgebäude	Buschmühlenweg	171	15230	Frankfurt (Oder)	ja
0013	Gaststätte "Seeterrasse" Güldendorf	Seestraße	24	15236	Frankfurt (Oder)	ja
0014	Feuerwehrgerätehaus Lossow	Lindenstraße	25 A	15236	Frankfurt (Oder)	ja
0015	Oberschule "Heinrich von Kleist"	Leipziger Platz	5	15232	Frankfurt (Oder)	nein*
0016	Oberschule "Ulrich von Hutten"	Kleine Müllroser Straße	1 A	15232	Frankfurt (Oder)	ja
0017	Hansa-Schule Frankfurt (Oder)	Spartakusring	21 A	15232	Frankfurt (Oder)	ja
0018	Sporthalle Konrad-Wachsmann-Straße	Konrad-Wachsmann-Straße	42	15232	Frankfurt (Oder)	nein*
0019	Seniorenhaus Jungclausenweg	Jungclausenweg	5	15232	Frankfurt (Oder)	ja
0020	Kita "Spatzenhaus"	Martin-Opitz-Straße	6	15232	Frankfurt (Oder)	ja
0022	Lessingschule	Sabinusstraße	1	15232	Frankfurt (Oder)	ja
0023	Grundschule "Friedenschule"	Leipziger Straße	165	15232	Frankfurt (Oder)	nein*
0024	Oberstufenzentrum "Konrad Wachsmann"	Potsdamer Straße	4	15234	Frankfurt (Oder)	ja

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

0025	Freie Waldorfschule	Weinbergweg	30	15236	Frankfurt (Oder)	ja
0026	Kita "Märchenland"	Stakerweg	26	15236	Frankfurt (Oder)	ja
0027	Grundschule "Astrid Lindgren"	Alexej-Leonow-Straße	4	15236	Frankfurt (Oder)	ja
0028	Kita "Rakete"	Konstantin-Ziolkowski-Allee	47	15236	Frankfurt (Oder)	ja
0029	AWO-Seniorenzentrum "Am Südring"	Konstantin-Ziolkowski-Allee	49	15236	Frankfurt (Oder)	ja
0030	Hauptzollamt Frankfurt (Oder) (I)	Kopernikusstraße	25	15236	Frankfurt (Oder)	ja
0031	Evangelische Grundschule	Luisenstraße	25 D	15230	Frankfurt (Oder)	ja
0032	Kleist Forum (II)	Platz der Einheit	1	15230	Frankfurt (Oder)	ja
0033	Kleist Forum (III)	Platz der Einheit	1	15230	Frankfurt (Oder)	ja
0034	Städtisches Gymnasium "C.F.Gauss" (I)	Friedrich-Ebert-Straße	52	15234	Frankfurt (Oder)	ja
0035	Grundschule "Erich Kästner" (I)	August-Bebel-Straße	21	15234	Frankfurt (Oder)	nein*
0037	Städtischen Gymnasium "C.F.Gauss" (II)	Friedrich-Ebert-Straße	52	15234	Frankfurt (Oder)	Ja
0038	Grundschule "Erich Kästner" (II)	August-Bebel-Straße	21	15234	Frankfurt (Oder)	nein*
0039	Grundschule "Lenné"	Richtstraße	13	15234	Frankfurt (Oder)	ja
0040	Caritas-Seniorenzentrum "Albert Hirsch"	Prager Straße	18 A	15234	Frankfurt (Oder)	ja
0041	Stadthaus - Haus 4	Goepelstraße	38	15234	Frankfurt (Oder)	ja
0042	Stadthaus - Haus 1	Goepelstraße	38	15234	Frankfurt (Oder)	ja
0043	Evangelisches Seniorenzentrum „Marthaheim“	Bergstraße	175	15230	Frankfurt (Oder)	ja
0044	Sportschule Frankfurt (Oder)	Kieler Straße	10	15234	Frankfurt (Oder)	ja
0045	Grundschule "Am Botanischen Garten"	Bergstraße	122	15230	Frankfurt (Oder)	ja
0046	Heilandskapelle	Eichenweg	40/41	15234	Frankfurt (Oder)	nein*
0047	Freiwillige Feuerwehr Kliestow	Winkelweg	13	15234	Frankfurt (Oder)	nein*
0048	Grundschule "Am Mühlenfließ"	Berliner Straße	43	15234	Frankfurt (Oder)	ja
0049	Hauptzollamt Frankfurt (Oder) (II)	Kopernikusstraße	25	15236	Frankfurt (Oder)	ja
0050	Feldsteinhaus Markendorf	Hasenwinkel	4	15236	Frankfurt (Oder)	ja
0051	Freiwillige Feuerwehr Hohenwalde	Dorfstraße	49 A	15236	Frankfurt (Oder)	ja
0052	Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg	Südstraße	11 A	15234	Frankfurt (Oder)	ja
0053	Freiwillige Feuerwehr Rosengarten	Hauptstraße	12	15234	Frankfurt (Oder)	ja
0054	Siedlertreff Markendorf Siedlung	Lehmweg	17	15236	Frankfurt (Oder)	nein*
0055	Schulgebäude Beckmanstraße (II)	Beckmannstraße	6	15230	Frankfurt (Oder)	ja
0056	Messe Frankfurt (Oder) - Messegelände (II)	Messering	3	15234	Frankfurt (Oder)	ja
0057	Messe Frankfurt (Oder) - Messegelände (I)	Messering	3	15234	Frankfurt (Oder)	ja

* Bei nichtgegebener Barrierefreiheit wird die Wahlhandlung mit Hilfe des Wahlvorstandes ermöglicht.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 11.08.2025 bis 31.08.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum

angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 12 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Stadthaus, Haus 1, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person mittels eines gültigen Personalausweises – Unionsbürger/-innen mittels eines gültigen Identitätsausweises – oder Reisepasses oder eines sonstigen gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung ist ebenfalls mitzubringen, diese wird bei der Wahl am 21.09.2025 jedoch nicht abgegeben.

Für eine etwaige Stichwahl behalten die Wahlbenachrichtigungsbriefe ihre Gültigkeit.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Der amtliche Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Jede wahlberechtigte Person erhält nach Feststellung Ihrer Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters **eine Stimme**.

Jede wählende Person muss bei der Wahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister die Bewerbende oder den Bewerbenden, der oder dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. Für den Fall, dass zu einer etwaigen Stichwahl nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender zugelassen ist, so wird darauf hingewiesen, dass die wählende Person ihr Wahlrecht dann in der Weise auszuüben hat, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.

Der Stimmzettel ist von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes zu kennzeichnen und in der Weise zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes der Stadt Frankfurt (Oder) oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können Ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) einen amtlich hergestellten Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag

sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.
- Der gekennzeichnete amtlich hergestellte Stimmzettel ist unbeobachtet in den inneren Stimmzettelumschlag zu legen, welcher sodann zu verschließen ist.
- Die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ ist unter Angabe des Ortes und des Datums zu unterschreiben.
- Der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den dafür bestimmten äußeren Wahlbriefumschlag zu legen.
- Der Wahlbriefumschlag ist verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift zu senden (Eingang spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr); er kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Eine Briefwählerin oder ein Briefwähler, die oder der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person ihres oder seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wählenden Person zu beschränken. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr ab dem 01. September 2025 die Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle zu den Sprechzeiten auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Für die Hinzuziehung einer Hilfsperson gelten die im vorletzten Absatz enthaltenen Hinweise entsprechend. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wählenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag den Briefwahlvorständen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das

Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frankfurt (Oder), den 07.08.2025

Claus Junghanns
Bürgermeister
in Vertretung
Oberbürgermeister

2) Bekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am 21. September 2025 und einer etwaigen Stichwahl am 12. Oktober 2025

Bekanntmachung

der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder)

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

am 21. September 2025 und einer etwaigen Stichwahl am 12. Oktober 2025

1. Das **Wahlberechtigtenverzeichnis** zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters wird in der Zeit vom **01. September 2025** bis **05. September 2025** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Zeit: montags: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
dienstags: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
donnerstags: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags: 09.00 – 12.00 Uhr

Ort: Stadt Frankfurt (Oder)
-Wahlbüro-
Stadthaus, Haus 1
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wahlberechtigtenverzeichnis einzusehen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen während des unter 1. genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von

wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat!

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. **Der Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ist innerhalb der Einsichtsfrist (siehe Punkt 1), spätestens bis Freitag, den 05. September 2025,** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1; Öffnungszeiten am 05. September 2025: 9.00 bis 12.00 Uhr) einzulegen.

3. Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis

- 3.1 In das Wahlberechtigtenverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **10. August 2025** (42. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 42. Tag vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

- 3.2. Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in die Stadt Frankfurt (Oder) und meldet sich **vor Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses** bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie **von Amts wegen** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.
- 3.3. Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird ebenfalls **von Amts wegen** in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet.
- 3.4. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach einem gemäß § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) aufgestellten Vordruckmuster (Anlage 1 a) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach einem gemäß § 93 BbgKWahlV aufgestellten Vordruckmuster (Anlage 1 b) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden jeweils **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **Samstag, den 06. September 2025** bei der Wahlbehörde (Ort siehe Punkt 1; Öffnungszeiten am 06. September 2025: 11:00 bis 12:00 Uhr) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat.

- 3.5. Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Stadt Frankfurt (Oder) eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk der Stadt, so ist dies für ihre Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ohne Bedeutung.
4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **31. August 2025** eine **schriftliche Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn sie / er nicht Gefahr laufen will, dass sie / er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets der Stadt Frankfurt (Oder) durch Briefwahl wählen.

6. Wahlscheinverfahren

- 6.1. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1)
 - 6.1.1. eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 6.1.2. eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung ins Wahlberechtigtenverzeichnis (bis 06. September 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis (bis 05. September 2025) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung ins Wahlberechtigtenverzeichnis (bis 06. September 2025) oder der Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis (bis 05. September 2025) entstanden ist oder
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.
- 6.2. Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst zu stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 19. September 2025** (2 Tage vor der Wahl), **18:00 Uhr**, (Öffnungszeiten der Wahlbehörde am 19. September 2025 von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr) bei der Wahlbehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare

Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Eine wahlberechtigte Person mit einer Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.1.2. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

- 6.3.** Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem amtlichen Wahlschein beizufügen:
- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlgebiets der Stadt Frankfurt (Oder),
 - ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15:00 Uhr**, abholen.

- 6.4.** Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
 - b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (siehe Punkt 6.2. Satz 2) und
 - c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

- 6.5.** Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden (Ort siehe Punkt 1).

- 6.6.** Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nach § 23 BbgKWahlV erhalten hat, ist für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein auszustellen, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

- 7.** Für die **Stimmabgabe durch Briefwahl** gelten folgende Regelungen:
- a) Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.
 - b) Der gekennzeichnete amtlich hergestellte Stimmzettel ist unbeobachtet in den inneren Stimmzettelumschlag zu legen, welcher sodann zu verschließen ist.
 - c) Die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ ist unter Angabe des Ortes und des Datums zu unterschreiben.
 - d) Der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den dafür bestimmten äußeren Wahlbriefumschlag zu legen.
 - e) Der Wahlbriefumschlag ist verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift zu senden (Eingang spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr); er kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue

Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Eine Briefwählerin oder ein Briefwähler, die oder der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person ihres oder seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wählenden Person zu beschränken. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr ab dem 01. September 2025 die Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Öffnungszeiten und der Ort der Wahlbehörde sind Punkt 1 zu entnehmen. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Für die Hinzuziehung einer Hilfsperson gelten die im vorletzten Absatz enthaltenen Hinweise entsprechend. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wählenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag den Briefwahlvorständen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Frankfurt (Oder), den 07.08.2025

Claus Junghanns
Bürgermeister
in Vertretung
Oberbürgermeister

- 3) Bekanntmachung der Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg (in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.07.2025)**

**Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) zur Einvernehmensherstellung
gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes
Brandenburg**

(in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.07.2025)

Rechtsgrundlagen

- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 11], S.8)
- Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)

I

Grundsätze

- (1) Neben den Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und den Eigenleistungen eines Trägers von Kindertagesstätten (nachfolgend „Träger“ genannt) sind die Kosten von Kindertagesstätten gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 KitaG durch Elternbeiträge zu decken. Maßgeblich zur Erhebung und Festsetzung dieser Kostenbeiträge ist § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 17 KitaG.

Die Elternbeiträge sind durch den Träger zu erheben und festzusetzen. Über die Grundsätze der Höhe und der sozialverträglichen Staffelung zu den vom Träger zu erhebenden Elternbeiträgen ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder), gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 KitaG das Einvernehmen herzustellen. Dies stellt eine formell-rechtliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beitragsordnungen der Einrichtungsträger dar.

- (2) Durch den Träger ist nach Erarbeitung und vor Inkrafttreten einer neuen Elternbeitragsordnung ein formloser Antrag zur Herstellung des Einvernehmens an das Amt für Jugend und Soziales zu richten. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Elternbeitragsordnung als Textteil
- Elternbeitragstabellen

Nach Prüfung des Antrags ergeht durch das Amt für Jugend und Soziales ein Bescheid über die Erteilung des Einvernehmens. Ergeben sich bei der Prüfung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Gründe für die Versagung des Einvernehmens, werden dem Träger diese im Rahmen eines Erörterungstermins mitgeteilt und die Möglichkeit der Nachbesserung gegeben.

Das Einvernehmen wird ohne eine zeitliche Befristung erteilt. Die rechtlich verbindliche Feststellung des Amtes für Jugend und Soziales über die vom Träger vorgelegten Elternbeiträge bezieht sich nur auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Einvernehmensherstellung. Erfolgt nach der Erteilung des Einvernehmens eine Änderung der Sach- und Rechtslage, ist durch den Träger eine Änderung der Beitragsordnung

vorzunehmen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erneut zur Erteilung des Einvernehmens vorzulegen.

- (3) Erhält ein Träger die Ablehnung des Einvernehmens zu seiner eingereichten Elternbeitragsordnung und erhebt dennoch auf deren Grundlage Elternbeiträge, verstößt er gegen die Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg. Der Träger kann dann von der Finanzierung der Kosten seiner Einrichtung nach § 16 Absatz 1 Satz 4 KitaG ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (4) Neben der Beteiligung an den Betriebskosten in Form der Elternbeiträge ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld). Der Zuschuss ist an den Träger der Einrichtung zu zahlen.
- (5) Bei Zahlungsrückständen sind entsprechende Beitreibungsmaßnahmen durch den Träger einzuleiten.
- (6) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 sollen nach Altersgruppen differenziert erhoben:

Krippenalter:	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergartenalter:	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
Hortalter:	Kinder ab der Einschulung bis zur Vollendung der Schuljahrgangsstufe 6
- (7) Die Träger der Einrichtungen sollen eigene Regelungen zu den konkreten Verfahren der Beitragserhebung und -ermittlung, zu den Modalitäten der An- und Abmeldung (z.B. Kündigungsfristen) sowie zu sonstigen Regelungsnotwendigkeiten treffen.
- (8) Die Träger sind berechtigt, für Leistungen die über eine Regelbetreuung hinausgehen (z.B. Kurse/ Sprachangebote/ Tages- und Ferienfahrten/ verlängerte Öffnungszeiten) zusätzliche Entgelte zu erheben. Die Inanspruchnahme der Regel-Kindertagesbetreuung muss jedoch auch ohne die Zahlung von zusätzlichen Entgelten gewährleistet sein.

II

Elternbeitragspflichtiger

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell) sind beide Elternteile Elternbeitragspflichtige.

III

Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kita und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.

- (2) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.
- (3) Die Aufnahme des Kindes bis zur Vollendung des Kindergartenalters soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten. Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten gemäß Pkt. I Abs. 4 erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (4) Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Hort gemäß Punkt I Absatz 4 erfolgt zum 1. des Einschulungsmonats und wenn ein Hort besucht wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, so sind 50 % des Elternbeitrages Hort zu entrichten.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, da der Platz während dieser Fehlzeiten freigehalten wird. In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur bei Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigter Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen. Bei Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen erfolgt keine Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages.

IV

Elternbeitragsmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach Punkt I Abs. 1 dieser Ordnung sind:
 - das Alter des Kindes
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern
 - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- (2) Der Elternbeitrag soll entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (mit Kindergeldbezug oder Freibetrag nach Einkommenssteuergesetz) ermäßigt werden. Unterhaltsberechtigter Kinder, die außerhalb des Haushaltes leben und für die kein Kindergeld bezogen wird, werden bei der Ermittlung des Beitrages nicht mitgezählt; sie werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (Abzug des barpflichtigen Unterhaltes).
- (3) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat für die Höhe des monatlichen Elternbeitrages nach Altersgruppen Beitragstabellen erarbeitet (Anlagen 1 und 2), die die Anforderungen des KitaG erfüllen. Die Beiträge sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und werden entsprechend der Größe der Familie für jedes betreute Kind angewandt (Spalte 1 – für Familien mit 1 unterhaltsberechtigtem Kind/ Spalte 2 – für Familien mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern/ Spalte 3 – für Familien mit 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern).
- (4) Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind sollen für das vierte, fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kinder keine Elternbeiträge erhoben werden. Für die ersten 3 Kinder wird die Spalte 3 angewendet.
- (5) Bei Kindern, die zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrenntlebenden Personensorgeberechtigten leben, soll jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise tragen, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so

ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.

- (6) Bei Lebensgemeinschaften soll das nach Abschnitt VI zu ermittelnde Einkommen des nicht sorgeberechtigten Partners bei dem Einkommen des sorgeberechtigten Partners berücksichtigt werden, sofern die Partner der Lebensgemeinschaft die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (7) Bei der vereinbarten Inanspruchnahme einer Spätbetreuung (Betreuung in speziellen Einrichtungen außerhalb der Öffnungszeiten) oder eines Übernachtungsangebotes soll sich unabhängig von der Anzahl der in Anspruch genommenen Spätbetreuungen oder Übernachtungen der monatlich zu zahlende Elternbeitrag um 25% erhöhen; liegt diese Erhöhung unter 20 Euro ist eine Mindestgebühr von 20 Euro zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag zu zahlen.
- (8) Die Elternbeiträge sollen auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und in 12 Monatsbeiträgen gezahlt werden.

V

Umfang und Art der Betreuung

- (1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:
 1. in Krippen und Kindergärten
 - a) bis 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
 - b) über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
 - c) über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
 2. in Horten:
 - a) bis 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
 - b) über 4 bis zu 6 Stunden (längere Betreuungszeit)
 - c) über 6 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
- (2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder mit einem Betreuungsvertrag im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der Schulzeit, so ist bei Anwesenheit mit längerer Betreuungszeit pro Monat für diesen Monat ein entsprechender zusätzlicher Ferienbeitrag zu entrichten. Bereits die Anmeldung begründet eine verbindliche Zusage der Kostenzahlung durch die Beitragspflichtigen: dabei ist die tatsächliche Inanspruchnahme unerheblich.
- (3) Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Ferienbeitrages wird im Betreuungsvertrag geregelt. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf während der Schulzeit.

VI

Elterneinkommen

- (1) Gemäß § 2a Kindertagesstättengesetz Brandenburg ist Elterneinkommen die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Diejenigen, die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung festsetzen und erheben, sind

nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen. Sie weisen die Personensorgeberechtigten auf die möglichen rechtlichen Folgen von Falschangaben hin. Die Träger sind verpflichtet, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Fälle von offensichtlichen Falschangaben zu melden.

Maßgebend ist das Einkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes, zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kindertagesstätte Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Nettoeinkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; ist jedoch kein geeigneter Nachweis vorhanden, zum Beispiel zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen, ist das Zwölfwache des Nettoeinkommens des letzten Monats - bzw. nach (Wieder-)Arbeitsaufnahme des ersten Monats - mit vollem Einkommen zugrunde zu legen. Weisen die Beitragspflichtigen ihr Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (3) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und/ oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Träger der Kindertagesstätte mitzuteilen, sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht. Die sich daraus ergebende Beitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu 1 Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Personensorgeberechtigten für max. 1 Jahr, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.
- (4) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (5) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,

4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen u.a. positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz). Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit,
- nichtselbstständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG z.B.: Renten, Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge, Entschädigungen, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld)
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)

Bei der Einkommensberechnung außer Betracht bleiben:

- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente)
- Pflegegeld
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis 300 Euro bzw. 150 Euro,
- Wohngeld.

(6) Von dem Elterneinkommen sind abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist im Regelfall der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

(7) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird von der Summe der positiven Einkünfte ein Pauschalbetrag von 30 Prozent in Abzug gebracht. Damit sind Aufwendungen für die

Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Arbeitslosenversicherung abgegolten. Die positiven Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ergeben sich aus den Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Der Beitragsberechnung wird insoweit der jeweils letzte Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt. Pkt. VI Absatz 10 bleibt unberührt. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Verfügt der Selbstständige über keinen aktuellen Steuerbescheid, so ist für das laufende Jahr eine Gewinnbescheinigung vorzulegen. Von der Gewinnbescheinigung ist ein Pauschalbetrag von 30% in Abzug zu bringen. Bis zum Vorliegen des Steuerbescheides des vorangegangenen Kalenderjahres ergeht eine vorläufige Festsetzung. Der Elternbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger der Kita unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Elternbeitragspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle abweichend von Punkt VI Abs.3 rückwirkend für den gesamten Zeitraum der vorläufigen Beitragszahlung fällig.

- (8) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (9) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen. Die Regelung in Abs. 6 gilt analog.
- (10) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.
- (11) Den Beitragspflichtigen mit behinderten Kindern wird von den nach den Absätzen 1 – 10 ermittelten Einkommen ein behinderungsbedingter Mehrbedarf abgesetzt. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf beträgt 35 % der für das Kind maßgeblichen Regelbedarfsstufe gemäß dem Regelbedarfsermittlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Zum Nachweis der Anerkennung des behinderungsbedingten Mehrbedarfes ist der aktuelle Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

VII

Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen einer zumutbaren Belastung gemäß § 90 SGB VIII sowie gemäß §§ 2a und 17 Kindertagesstättengesetz Brandenburg an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.
- (2) Es wird empfohlen, die Beitragstabellen in den Anlagen 1 und 2 zu verwenden. Der höchste Elternbeitrag in der jeweiligen Betreuungsform orientiert sich dabei an den nach Abzug des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 16 Absatz 2 KitaG anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten des Einrichtungsträgers in der Gemeinde mit den niedrigsten Betriebskosten.

- (3) Sollte der Einrichtungsträger eigene Beitragstabellen verwenden, darf der höchste Elternbeitrag in einer Einrichtung die nach Abzug des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 16 Absatz 2 KitaG anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten eines Einrichtungsträgers in der Gemeinde in der jeweiligen Betreuungsform nicht übersteigen. Es wird empfohlen, die Beitragstabellen in den Anlagen 1 und 2 entsprechend zu erweitern; die Betriebskosten jeder Kindertagesstätte werden dem Einrichtungsträger vom Amt für Jugend und Soziales mitgeteilt.
- (4) Es sollen gemäß rechtlicher Regelungen im SGB VIII und Kindertagesstättengesetz Brandenburg keine Elternbeiträge erhoben werden,
- a. wenn die Personensorgeberechtigten und deren Kind
 - o Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II,
 - o Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII,
 - o Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - o einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder
 - o Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten;
 - b. wenn das Haushaltsnettoeinkommen im Kalenderjahr einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt (Geringverdienende - Haushaltsnettoeinkommen im Sinne des Vorgenannten ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern) sowie
 - c. für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden.
- (5) Die Regelung gemäß Absatz 4 gilt nicht für Empfänger einer Leistung nach SGB IX oder § 35a SGB VIII; d.h. auch Beitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und/ oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten, haben Beiträge nach dieser Vorschrift zu entrichten, sofern sie nicht Grundsicherungsleistungen nach den in Absatz 4 genannten Gesetzen beziehen. Unberücksichtigt bei der Beitragsermittlung bleiben jedoch die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand, die durch entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII bzw. SGB IX oder SGB XII entstehen.
- (6) Für die Kinder, die gemäß rechtlicher Regelungen nach Inkrafttreten dieser Empfehlung beitragsbefreit sind, soll kein Elternbeitrag erhoben werden.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, in der Regel an 20 Öffnungstagen im Jahr eine Kita mit freien Platzkapazitäten besuchen (Besucherkind).

Für die zeitweilige Betreuung ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- in Kinderkrippen	16,00 €	je Betreuungstag
- in Kindergärten	12,00 €	je Betreuungstag
- in Horten	6,00 €	je Betreuungstag.

Dies gilt auch für die Betreuung von Ferienkindern ohne Vertrag.

VIII Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme

- (1) Elternbeiträge sollen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Frankfurt (Oder) Amt für Jugend und Soziales - Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe/ Oderturm 23. Etage) übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der

zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches.

- (2) Der Träger muss für Kinder aus Pflegefamilie und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII keine Elternbeiträge erheben, wenn es sich um Kinder handelt, für die die Stadt Frankfurt (Oder) örtlich zuständiger öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist. Für Kinder, für die ein anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist, müssen durch den Träger weiterhin Erstattungsanträge in Höhe des Durchschnittes der Elternbeiträge des Trägers an das zuständige Jugendamt gestellt werden.

IX Inkrafttreten

Diese Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG wurde am 05.12.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und wird ab 01.09.2025 zur Prüfung der Herstellung des Einvernehmens gegenüber den Trägern von Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) angewandt.

Die Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) Elternbeitragsordnung vom 10.05.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 08.08.2025

Claus Junghanns
Bürgermeister
in Vertretung
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres – Krippe

Anlage 2 - Beiträge für Kinder ab der Einschulung bis zur Vollendung der Schuljahrgangsstufe 6 - Hort

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage 1 - Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres - Krippe - (in Euro)			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			125%			130%		
Spalte			1			2			3		
Jahresnetto- einkommen		Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
ab	20.001 €	1.667 €	33	26	20	41	33	25	43	34	26
ab	21.500 €	1.792 €	38	30	23	47	38	28	49	39	29
ab	22.800 €	1.900 €	42	34	25	53	42	32	55	44	33
ab	24.100 €	2.008 €	48	38	29	60	48	36	62	50	37
ab	25.400 €	2.117 €	53	43	32	67	53	40	69	56	42
ab	26.700 €	2.225 €	59	48	36	74	59	45	77	62	46
ab	28.000 €	2.333 €	66	53	39	82	66	49	85	68	51
ab	29.300 €	2.442 €	72	58	43	90	72	54	94	75	56
ab	30.600 €	2.550 €	79	64	48	99	79	60	103	83	62
ab	31.900 €	2.658 €	87	69	52	109	87	65	113	90	68
ab	33.200 €	2.767 €	95	76	57	118	95	71	123	98	74
ab	34.500 €	2.875 €	103	82	62	128	103	77	134	107	80
ab	35.800 €	2.983 €	111	89	67	139	111	83	145	116	87
ab	37.100 €	3.092 €	120	96	72	150	120	90	156	125	94
ab	38.400 €	3.200 €	130	104	78	162	130	97	168	135	101
ab	39.700 €	3.308 €	139	111	84	174	139	104	181	145	109
ab	41.000 €	3.417 €	149	119	90	187	149	112	194	155	116
ab	42.300 €	3.525 €	160	128	96	200	160	120	208	166	125
ab	43.600 €	3.633 €	171	137	102	213	171	128	222	178	133
ab	44.900 €	3.742 €	182	146	109	228	182	137	237	189	142
ab	46.200 €	3.850 €	194	155	116	242	194	145	252	202	151
ab	47.500 €	3.958 €	206	165	124	258	206	155	268	214	161
ab	48.800 €	4.067 €	219	175	131	273	219	164	284	227	171
ab	50.100 €	4.175 €	232	185	139	288	230	173	301	240	180
ab	51.400 €	4.283 €	245	196	147	304	243	182	313	250	188
ab	52.700 €	4.392 €	257	206	154	304	243	182	313	250	188
ab	54.000 €	4.500 €	275	220	165	304	243	182	313	250	188
ab	55.300 €	4.608 €	284	227	170	304	243	182	313	250	188

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage 3 - Beiträge für Kinder ab der Einschulung bis zur Vollendung der Schuljahrgangsstufe 6 - Hort - (in Euro)			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 4 Stunden täglich			über 4 bis 6 Stunden täglich			über 6 Stunden täglich		
			100%			125%			130%		
Spalte			1			2			3		
Jahresnetto- einkommen		Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
ab	20.001 €	1.667 €	16	13	10	20	16	12	21	17	12
ab	21.500 €	1.792 €	20	16	12	25	20	15	26	21	16
ab	22.800 €	1.900 €	23	18	14	29	23	17	30	24	18
ab	24.100 €	2.008 €	26	21	16	33	26	20	34	27	20
ab	25.400 €	2.117 €	29	24	18	37	29	22	38	31	23
ab	26.700 €	2.225 €	33	26	20	41	33	25	43	34	26
ab	28.000 €	2.333 €	37	30	22	46	37	28	48	38	29
ab	29.300 €	2.442 €	41	33	25	51	41	31	53	43	32
ab	30.600 €	2.550 €	45	36	27	57	45	34	59	47	35
ab	31.900 €	2.658 €	50	40	30	62	50	37	65	52	39
ab	33.200 €	2.767 €	55	44	33	68	55	41	71	57	43
ab	34.500 €	2.875 €	60	48	36	75	60	45	78	62	47
ab	35.800 €	2.983 €	65	52	39	81	65	49	85	68	51
ab	37.100 €	3.092 €	71	57	42	88	71	53	92	74	55
ab	38.400 €	3.200 €	77	61	46	96	77	57	100	80	60
ab	39.700 €	3.308 €	85	68	51	106	85	64	111	88	66
ab	41.000 €	3.417 €	89	71	53	111	89	67	116	93	69
ab	42.300 €	3.525 €	96	76	57	119	96	72	124	99	75
ab	43.600 €	3.633 €	102	82	61	128	102	77	133	107	80
ab	44.900 €	3.742 €	110	88	66	135	108	81	142	114	85
ab	46.200 €	3.850 €	117	93	70	142	114	85	150	120	90
ab	47.500 €	3.958 €	123	98	74	150	120	90	158	127	95
ab	48.800 €	4.067 €	130	104	78	157	126	94	167	133	100
ab	50.100 €	4.175 €	138	110	83	157	126	94	171	137	103
ab	51.400 €	4.283 €	146	117	87	157	126	94	171	137	103
ab	52.700 €	4.392 €	147	118	88	157	126	94	171	137	103

4) Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)

**Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge
für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), dem § 90 Abs. 1 des Achten Buch Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) sowie § 44 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 11], S.8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der Sitzung vom 17.07.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) als Leistungsverpflichteter auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG Bbg.) und der Richtlinie für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragssatzung.
- (2) Die Kindertagespflege ist gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern, das die Entwicklung des Kindes fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren. Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten und ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren.

§ 2

Grundsätze für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle ist die schriftliche Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten im Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Es ist ein Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungsverpflichteten, den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson bzw. dem Träger der Kindertagespflegestelle abzuschließen.
- (3) Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes ist eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen, die eine bedenkenlose Aufnahme aus ärztlicher Sicht bestätigt. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung ist der Impfstatus zu überprüfen und eine erforderliche Ergänzung anzubieten.
- (4) Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Form anerkannt.

**§ 3
Betreuungszeit**

- (1) Die Betreuungszeit der Kinder richtet sich nach dem konkreten Rechtsanspruch des Kindes nach § 1 KitaG Bbg.
- (2) Die Festlegung der erforderlichen Betreuungszeit erfolgt durch Bescheid des Leistungsverpflichteten.
- (3) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird in der Regel als tägliche Betreuungszeit nach folgender Staffelung gewährt:
 - bis zu 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
 - über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
 - über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
- (4) Abweichend von den Regelungen in § 3 Abs. 3 kann für Kinder, die einen geringeren oder vorübergehenden Betreuungsbedarf haben (unter 20 Stunden wöchentlich/ Betreuung nur an einzelnen Tagen) oder für die ein Bedarf an ergänzender Kindertagespflege besteht (in Ergänzung zu einer Kita- oder Hortbetreuung), eine geringere tägliche oder wöchentliche Betreuungszeit vereinbart werden.
- (5) Die Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten wöchentlich oder täglich vereinbart werden.

**§ 4
Grundsätze für die laufende Betreuung**

- (1) Ein absehbares langfristiges Fernbleiben des Kindes (z.B. durch Kur oder Krankenhausaufenthalt) oder ein Fernbleiben von über vier Wochen ist der Kindertagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten unverzüglich anzuzeigen. Die Verfahrensweise bei kurzfristiger Abwesenheit wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Nach Absprache mit der Kindertagespflegeperson soll eine Eingewöhnungszeit von mindestens 2 Wochen gewährt werden. Sie ermöglicht eine stundenweise Betreuung nach Absprache mit der Kindertagespflegeperson und erstreckt sich höchstens über einen Zeitraum von 2 Wochen vor der vertraglich vereinbarten Betreuungsaufnahme.

**§ 5
Beendigung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten, die Kindertagespflegeperson bzw. der Träger der Kindertagespflegestelle sowie der Leistungsverpflichtete können den Betreuungsvertrag bis zum 1. Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf dieses Monats kündigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leistungsverpflichtete auf Antrag die Kündigungsfrist abkürzen.
- (2) Die Kündigung der Betreuung durch die Personensorgeberechtigten bedarf der Schriftform. Sie hat gegenüber dem Leistungsverpflichteten zu erfolgen.
- (3) Regelungen zur fristlosen Kündigung bzw. zum Ausschluss von der Betreuung sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

**§ 6
Beiträge**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflegestelle Elternbeiträge zu entrichten. Personensorgeberechtigt ist gemäß § 17 Abs.1 KitaG Bbg. derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind die Betreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Die Elternbeiträge werden als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird durch Bescheid festgestellt.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.
- (5) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell) sind beide Elternteile Elternbeitragspflichtige.
- (6) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kindertagespflegestelle und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflegestelle.
- (7) Die Aufnahme des Kindes soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen ist, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Dies gilt auch bei Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 v.H. des Elternbeitrages zu entrichten.
- (8) In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur bei Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann die Stadt auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen.
- (9) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des anrechnungsfähigen Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (10) Die Bezahlung erfolgt bargeldlos.
- (11) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

**§ 7
Bemessungsgrundlage der Beiträge**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind:
 - ob die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson bzw. in angemieteten Räumen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Jahresnettoeinkommen der Eltern

- Anzahl der unterhaltsberechtigten im Haushalt lebenden Kinder (mit Kindergeldbezug oder Freibetrag nach Einkommenssteuergesetz)
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (mit Kindergeldbezug oder Freibetrag nach Einkommenssteuergesetz) ermäßigt. Unterhaltsberechtignte Kinder, die außerhalb des Haushaltes leben und für die kein Kindergeld bezogen wird, werden bei der Ermittlung des Beitrages nicht mitgezählt; sie werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (Abzug des barpflichtigen Unterhaltes).
- (3) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlage 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind. Die Beträge sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und werden entsprechend der Größe der Familie für jedes betreute Kind angewandt (Spalte 1 – für Familien mit 1 unterhaltsberechtigten Kind/ Spalte 2 – für Familien mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern/ Spalte 3 – für Familien mit 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern).
- (4) Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Kind, keine Elternbeiträge erhoben. Für die ersten 3 Kinder wird die Spalte 3 angewendet.
- (5) Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der Beitragspflichtigen gem. §§ 8 und 9 dieser Satzung.

§ 8 Einkommensnachweis

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, nach Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Nettoeinkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; ist jedoch kein geeigneter Nachweis vorhanden, zum Beispiel zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen, ist das Zwölfwache des Nettoeinkommens des letzten Monats - bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats - mit vollem Einkommen zugrunde zu legen. Weist der Beitragspflichtige sein Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (3) Ferner hat ein regelmäßiger Einkommensnachweis durch die Personensorgeberechtigten jeweils jährlich in dem Monat zu erfolgen, der nach seiner Benennung dem Monat der Aufnahme des Kindes entspricht (erstmalig 12 Monate nach Aufnahme des Kindes).
- (4) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und/ oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Amt für Jugend und Soziales mitzuteilen, sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht. Die sich daraus ergebende Beitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu 1 Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Personensorgeberechtigten für max. 1 Jahr, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.

- (5) Beitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Beiträge, sofern sie die personenberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (6) Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrennt lebenden Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), so trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.

§ 9 Elterneinkommen

- (1) Gemäß § 2a Kindertagesstättengesetz Brandenburg ist Elterneinkommen die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz). Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit,
- nichtselbstständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG z.B.: Renten, Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge, Entschädigungen, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.

- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld)
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)

Bei der Einkommensberechnung außer Betracht bleiben:

- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente)
- Pflegegeld
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis 300 Euro bzw. 150 Euro,
- Wohngeld.

(4) Von dem Elterneinkommen sind abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist im Regelfall der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

(5) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird von der Summe der positiven Einkünfte ein Pauschalbetrag von 30 Prozent in Abzug gebracht. Damit sind Aufwendungen für die Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Arbeitslosenversicherung abgegolten. Die positiven Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ergeben sich aus den Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Der Beitragsberechnung wird insoweit der jeweils letzte Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt. Pkt. VI Absatz 10 bleibt unberührt. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Verfügt der Selbstständige über keinen aktuellen Steuerbescheid, so ist für das laufende Jahr eine Gewinnbescheinigung vorzulegen. Von der Gewinnbescheinigung ist ein Pauschalbetrag von 30% in Abzug zu bringen. Wird 3 Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen. Bis zum Vorliegen des Steuerbescheides des vorangegangenen Kalenderjahres ergeht eine vorläufige Festsetzung. Der Elternbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Elternbeitragspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle abweichend von § 9 Abs. 3 rückwirkend für den gesamten Zeitraum der vorläufigen Beitragszahlung fällig.

- (6) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (7) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen.
- (8) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.
- (9) Den Beitragspflichtigen mit behinderten Kindern wird von den nach den Absätzen 1 – 8 ermittelten Einkommen ein behinderungsbedingter Mehrbedarf abgesetzt. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf beträgt 35 % der für das Kind maßgeblichen Regelbedarfsstufe gemäß dem Regelbedarfsermittlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Zum Nachweis der Anerkennung des behinderungsbedingten Mehrbedarfes ist der aktuelle Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

§ 10

Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 SGB VIII sowie gemäß §§ 2a und 17 Kindertagesstättengesetz Brandenburg an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.
- (2) Es werden aufgrund rechtlicher Regelungen im SGB VIII und Kindertagesstättengesetz Brandenburg keine Elternbeiträge erhoben,
 - a. wenn die Personensorgeberechtigten und deren Kind
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II,
 - Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten;
 - b. wenn das Haushaltsnettoeinkommen im Kalenderjahr einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt (Geringverdienende - Haushaltsnettoeinkommen im Sinne des Vorgenannten ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern) sowie
 - c. für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden.
- (3) Die Regelung gemäß Absatz 2 gilt nicht für Empfänger einer Leistung nach SGB IX oder § 35a SGB VIII; d.h. auch Beitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und/ oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten, haben Beiträge nach dieser Vorschrift zu entrichten, sofern sie nicht Grundsicherungsleistungen nach den in Absatz 2 genannten Gesetzen beziehen. Unberücksichtigt bei der Beitragsermittlung bleiben jedoch die Kosten für den

behinderungsbedingten Mehraufwand, die durch entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII bzw. SGB IX oder SGB XII entstehen.

- (4) Für die Kinder, die aufgrund sonstiger rechtlicher Regelungen nach Inkrafttreten dieser Satzung beitragsbefreit sind, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (5) Für Kinder, die gemäß § 3 Abs. 4 einen geringeren Betreuungsbedarf oder einen Bedarf an ergänzender Kindertagespflege haben, wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Es erfolgt dann eine prozentual anteilige Berechnung des Elternbeitrages.

§ 11

Beitragsermäßigung/ Beitragserlass

- (1) Elternbeiträge sollen gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilie und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII werden keine Elternbeiträge erhoben, wenn es sich um Kinder handelt, für die die Stadt Frankfurt (Oder) der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist.

§ 12

Essengeld

Neben den Elternbeiträgen ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld). Regelungen zur Essenversorgung und zur Zahlung des Essengeldes werden im Betreuungsvertrag getroffen.

§ 13

Auskunftspflicht, Datenschutz

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber zu machen.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des Sozialgesetzbuches X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 10.05.2021 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 08.08.2025

Claus Junghanns
Bürgermeister
in Vertretung
Oberbürgermeister

- Anlage 1 - Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen
- Anlage 2 - Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage 1 (Tabelle in €) - Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
Jahresnetto- einkommen		Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
ab	20.001 €	1.667 €	33	26	20	41	33	25	43	34	26
ab	21.500 €	1.792 €	38	30	23	47	38	28	49	39	29
ab	22.800 €	1.900 €	42	34	25	53	42	32	55	44	33
ab	24.100 €	2.008 €	48	38	29	60	48	36	62	50	37
ab	25.400 €	2.117 €	53	43	32	67	53	40	69	56	42
ab	26.700 €	2.225 €	59	48	36	74	59	45	77	62	46
ab	28.000 €	2.333 €	66	53	39	82	66	49	85	68	51
ab	29.300 €	2.442 €	72	58	43	90	72	54	94	75	56
ab	30.600 €	2.550 €	79	64	48	99	79	60	103	83	62
ab	31.900 €	2.658 €	87	69	52	109	87	65	113	90	68
ab	33.200 €	2.767 €	95	76	57	118	95	71	123	98	74
ab	34.500 €	2.875 €	103	82	62	128	103	77	134	107	80
ab	35.800 €	2.983 €	111	89	67	139	111	83	145	116	87
ab	37.100 €	3.092 €	120	96	72	150	120	90	156	125	94
ab	38.400 €	3.200 €	130	104	78	162	130	97	168	135	101
ab	39.700 €	3.308 €	139	111	84	174	139	104	181	145	109
ab	41.000 €	3.417 €	149	119	90	187	149	112	194	155	116
ab	42.300 €	3.525 €	160	128	96	200	160	120	208	166	125
ab	43.600 €	3.633 €	171	137	102	213	171	128	222	178	133
ab	44.900 €	3.742 €	182	146	109	228	182	137	237	189	142
ab	46.200 €	3.850 €	194	155	116	242	194	145	252	202	151
ab	47.500 €	3.958 €	206	165	124	258	206	155	268	214	161
ab	48.800 €	4.067 €	219	175	131	273	219	164	284	227	171
ab	50.100 €	4.175 €	232	185	139	288	230	173	301	240	180
ab	51.400 €	4.283 €	245	196	147	304	243	182	313	250	188
ab	52.700 €	4.392 €	257	206	154	304	243	182	313	250	188
ab	54.000 €	4.500 €	275	220	165	304	243	182	313	250	188
ab	55.300 €	4.608 €	284	227	170	304	243	182	313	250	188

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage 2 (Tabelle in €) - Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Personensorge- berechtigten			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
Jahresnetto- einkommen		Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
ab	20.001 €	1.667 €	29	23	17	36	29	22	38	30	23
ab	21.500 €	1.792 €	33	26	20	41	33	25	43	34	26
ab	22.800 €	1.900 €	37	30	22	47	37	28	49	39	29
ab	24.100 €	2.008 €	42	34	25	53	42	32	55	44	33
ab	25.400 €	2.117 €	47	38	28	59	47	35	61	49	37
ab	26.700 €	2.225 €	52	42	31	65	52	39	68	54	41
ab	28.000 €	2.333 €	58	46	35	72	58	43	75	60	45
ab	29.300 €	2.442 €	64	51	38	80	64	48	83	66	50
ab	30.600 €	2.550 €	70	56	42	87	70	52	91	73	55
ab	31.900 €	2.658 €	76	61	46	96	76	57	99	79	60
ab	33.200 €	2.767 €	83	67	50	104	83	62	108	87	65
ab	34.500 €	2.875 €	90	72	54	113	90	68	118	94	71
ab	35.800 €	2.983 €	98	78	59	122	98	73	127	102	76
ab	37.100 €	3.092 €	106	85	63	132	106	79	138	110	83
ab	38.400 €	3.200 €	114	91	68	142	114	85	148	119	89
ab	39.700 €	3.308 €	123	98	74	153	123	92	159	127	96
ab	41.000 €	3.417 €	131	105	79	164	131	99	171	137	103
ab	42.300 €	3.525 €	141	113	84	176	141	106	183	146	110
ab	43.600 €	3.633 €	150	120	90	188	150	113	195	156	117
ab	44.900 €	3.742 €	160	128	96	200	160	120	208	167	125
ab	46.200 €	3.850 €	171	136	102	213	171	128	222	177	133
ab	47.500 €	3.958 €	181	145	109	227	181	136	236	189	141
ab	48.800 €	4.067 €	192	154	115	240	192	144	250	200	150
ab	50.100 €	4.175 €	204	163	122	253	203	152	265	212	159
ab	51.400 €	4.283 €	216	173	130	268	214	161	275	220	165
ab	52.700 €	4.392 €	227	181	136	268	214	161	275	220	165
ab	54.000 €	4.500 €	242	194	145	268	214	161	275	220	165
ab	55.300 €	4.608 €	250	200	150	268	214	161	275	220	165

5) Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren in der Unterkunft für Wohnungslose am Standort An den Seefichten 20 in der Stadt Frankfurt (Oder)

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren in der Unterkunft für Wohnungslose am Standort An den Seefichten 20 in der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9) sowie §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17. Juli 2025 folgende Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren in der Unterkunft für Wohnungslose Am Standort An den Seefichten 20 in der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:“

I. Bestimmungen für die Nutzung von Unterkunftsplätzen in der Unterkunft für Wohnungslose am Standort An den Seefichten 20 in der Stadt Frankfurt (Oder)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Für die Unterbringung von wohnungslosen Personen unterhält die Stadt Frankfurt (Oder) eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft dient der Aufnahme und in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (3) Die Unterbringung erfolgt mittels Zuweisungsentscheidung der Stadt Frankfurt (Oder) oder durch tatsächliche Zurverfügungstellung eines Unterkunftsplatzes im Nachtasyl.

§ 2 Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der geltenden Hausordnung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem im Bescheid über die Zuweisung eines Unterkunftsplatzes in der in § 1 benannten öffentlichen Einrichtung angegebenen Zuweisungsdatum.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet durch tatsächlichen Auszug der Nutzenden oder durch schriftlichen Aufhebungs- oder Widerrufbescheid der Stadt Frankfurt (Oder) über die Zuweisung.
- (3) Das Nutzungsverhältnis im Nachtasyl der in § 1 benannten Einrichtung beginnt mit tatsächlicher Nutzung des Unterkunftsplatzes und endet um 8.00 Uhr des nächsten Morgens.

§ 4 Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten

- (1) Der Unterkunftsplatz darf nur von den eingewiesenen Personen oder wohnungslosen Personen im Nachtasyl und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Eine Tierhaltung ist grundsätzlich untersagt.

- (2) Die Nutzenden sind verpflichtet, den zugewiesenen Unterkunftsplatz samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Schäden sind der Stadt Frankfurt (Oder) unverzüglich zu melden.
- (3) Um-, An- und Einbauten oder Installationen sowie Veränderungen am zugewiesenen Unterkunftsplatz und dem überlassenen Zubehör bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder).
- (4) Das Anbringen von Antennen, Satellitenschüsseln, Schildern oder Plakaten bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder). Dies gilt nicht für das Anbringen von Schildern oder Plakaten an den Innenwänden des Unterkunftsplatzes.
- (5) Die Nutzenden sind verpflichtet die Verbrauchsmedien, insbesondere Wasser, das jeweilige Heizmedium und Strom angemessen und sparsam zu verwenden.
- (6) Die zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Frankfurt (Oder) sind berechtigt, die Unterkunftsplätze in angemessenen Abständen und nach vorheriger Abstimmung mit den Nutzenden zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann der Unterkunftsplatz jederzeit betreten werden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Nutzenden der Unterkunftsplätze haften für jeden von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden.
- (2) Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, Schäden und Verunreinigungen, für die die jeweiligen Nutzenden haften, zu beseitigen und die dafür entstandenen Kosten im Wege des Schadensersatzes, neben den Gebühren nach dieser Satzung, geltend zu machen.
- (3) Die jeweiligen Nutzenden sind nicht berechtigt, auftretende Mängel oder Schäden selbst oder durch Dritte zu beseitigen.

§ 6 Rückgabe des Unterkunftsplatzes

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Unterkunftsplatz vollständig vom persönlichen Eigentum geräumt und sauber zurückzugeben.
- (2) Räumen Nutzende den Unterkunftsplatz nicht, obwohl ein bestandskräftiger oder sofort vollstreckbarer Aufhebungs- oder Widerrufbescheid vorliegt, so kann die Räumung durch Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vollzogen werden. Kosten, die der Stadt Frankfurt (Oder) hieraus entstehen, sind von den Nutzenden, neben den Gebühren nach dieser Satzung, zu tragen.

II. Gebühren für die Nutzung von Unterkunftsplätzen in der in der Unterkunft für Wohnungslose am Standort An den Seefichten 20 in der Stadt Frankfurt (Oder)

§ 7 Gebührenerhebung

Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Nutzung der Unterkunftsplätze in der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtung Gebühren.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Zuweisungsbescheid genannten Datum, an dem der Unterkunftsplatz zur Nutzung bereitsteht.
- (2) Im Falle des Nachtasyls entsteht die Gebührenpflicht mit tatsächlicher Nutzung des Unterkunftsplatzes im Nachtasyl.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit ordnungsgemäßer Übergabe des Unterkunftsplatzes an die Stadt Frankfurt (Oder) oder nach vollzogener Räumung nach § 6 Absatz 2, nicht jedoch vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 9 Gebührenschuldner

Gebührenschildender ist die Person, die den Unterkunftsplatz aufgrund eines Zuweisungsbescheides der Stadt Frankfurt (Oder) oder einer Zurverfügungstellung eines Unterkunftsplatzes im Nachtsyl belegt.

§ 10 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für den ersten Monat der Gebührenpflicht wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die monatliche Gebühr jeweils im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu entrichten.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat, wird für jeden Tag der Gebührenpflicht ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Die Tage des Beginns und der Beendigung der Gebührenpflicht werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (4) Abwesenheiten vom Unterkunftsplatz, auch vorübergehende z.B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbinden nicht von der Gebührenpflicht.
- (5) Für Nutzende, denen Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und XII gewährt werden, kann der jeweils zuständige Sozialleistungsträger die Gebühren für die untergebrachten Personen im Einverständnis mit den Gebührenschuldenden direkt an die Stadt Frankfurt (Oder) zahlen.

§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Den Maßstab für die Berechnung der Nutzungsgebühr bilden die kalkulierten und ansatzfähigen Gesamtkosten und die Kapazität der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtung sowie die jeweilige Dauer der Nutzung und die jeweilige Zugehörigkeit des Nutzenden zu einem in § 1 Absatz 3 beschriebenen Personenkreis.
- (2) Die Gebühr für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft nach erfolgter Zuweisungsentscheidung beträgt pro Tag und Platz 21,92 €.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft als Nachtsyl beträgt pro Nacht und Platz 9,89 €.

§ 12 Gebührenbefreiung und -ermäßigung sowie Erlass und Stundung der Gebühren

Die Gebühren können gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldenden oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2025 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den

Claus Junghanns
Bürgermeister
in Vertretung
Oberbürgermeister

6) Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 10. Sitzung am 08.05.2025

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 10. Sitzung am 08.05.2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Berufung einer Vertretung des Integrationsbeirates als sachkundige Einwohnerin in den GGSi

Vorlage: 25/ANT/0257

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Vertretung des Integrationsbeirates

Frau Paulina Jonczynski

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration.

Begründung:

In der Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2024 wurden die Mitglieder in den Integrationsbeirat gewählt. In der Vergangenheit konnte der Integrationsbeirat eine Vertretung als sachkundige Einwohnerin bzw. sachkundigen Einwohner durch die Stadtverordnetenversammlung berufen lassen, sich somit aktiv in die Arbeit des Ausschusses einbringen und dadurch die Perspektiven der Einwohnenden mit Migrationshintergrund in die Ausschussarbeit einbringen.

In seiner konstituierenden Sitzung am 15.01.2025 hat der Integrationsbeirat einstimmig Frau Paulina Jonczynski als sachkundige Einwohnerin vorgeschlagen.

Integrationsbeirat

Vorlage: 25/ANT/0272

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes aus der Gruppe der Stadtverordneten im Integrationsbeirat der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss folgendes Mitglied aus der Gruppe der Stadtverordneten im Integrationsbeirat der Stadt Frankfurt (Oder).

AfD-Fraktion

Janine Suchanow
für Hanns-Peter Hartmann.

Begründung: Herr Hartmann möchte diese Arbeit niederlegen und Frau Suchanow möchte diese an seiner Stelle übernehmen.

Berufung einer Vertretung des Seniorenbeirates als sachkundigen Einwohner in den GGSi

Vorlage: 25/ANT/0277

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Vertretung des Seniorenbeirates der Stadt Frankfurt (Oder)

Herrn Hartmut Liesegang

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration.

Begründung:

Herr Liesegang ist für den ASB Regionalverband Ostbrandenburg e.V. Mitglied im Seniorenbeirat der Stadt Frankfurt (Oder).

Er verfügt im Bereich der Seniorenarbeit über umfangreiche Kenntnisse und Jahrzehnte lange Erfahrung aus der professionellen und ehrenamtlichen Arbeit.

Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2020

Vorlage: 24/SVV/0144

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 06.03.2025 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 12.879.862,37 EUR aus.

Dieser Überschuss ergibt sich aus dem *ordentlichen Ergebnis* in Höhe von 11.104.968,03 EUR unter Hinzunahme des Überschusses aus dem *außerordentlichen Ergebnis* in Höhe von 1.774.894,34 EUR.

2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 72 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (alt: § 70). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2020 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.

Jahresabschluss 2020 - Entlastung der Oberbürgermeisters

Vorlage: 24/SVV/0145

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2020 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden

Herrn René Wilke

die uneingeschränkte Entlastung nach § 80 Absatz 4 BbgKVerf ausgesprochen.

Besetzung der Stelle "Amtsleiter/-in des Sport- und Schulverwaltungsamtes (m/w/d)" im Dezernat IV

Vorlage: 25/SVV/0285

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Schlussbericht über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Frankfurt (Oder)

Vorlage: 24/VZI/0219

Synopse zum Schlussbericht über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Frankfurt (Oder)

Vorlage: 24/VZI/0219-01

Antwort zur Kleinen Anfrage 25/KAF/0289 - Digitalisierungsprozesse

Vorlage: 25/VZI/0309

Frankfurt (Oder), 05.08.2025

Claus Junghanns
Bürgermeister
in Vertretung
Oberbürgermeister

7) Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 11. Sitzung am 19.06.2025

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 11. Sitzung am 19.06.2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Umsetzung Grundsatzbeschluss der SVV zur Fritz-Krause-Ehrung

Vorlage: 25/ANT/0307

Die Stadtverordnetenversammlung möge in Umsetzung und Konkretisierung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2024 (24/ANT/0125) beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Erinnerung an den langjährigen Oberbürgermeister Fritz Krause umgehend vor dem Südportal der Marienkirche einen Gedenkstein in Form einer Bodenplatte aus hellem Granitstein mit Inschrift und QR-Code auf eingelassener Bronzeplatte im Boden des städtischen Straßenraums verlegen zu lassen. Hierzu möge sich die Stadtverwaltung hinsichtlich der Gestaltung an dem diesem Antrag beiliegenden Lageplan und dem Bild eines Musters von der Bodenplatte mit entsprechenden Maßen und Text halten. Vor Bauausführung werden von ihr die notwendigen Genehmigungen (insbesondere etwaige denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und eine Sondernutzungserlaubnis) eingeholt. Sollten hieraus zwingend Änderungen an der vorbeschriebenen Gestaltung erforderlich werden, ist vor Bauausführung der Hauptausschuss zu informieren.
2. Der Oberbürgermeister sichert sich für die Stadt Frankfurt (Oder) vertraglich die Rechte an der Internetadresse www.fritz-krause-ffo.de, auf die der QR-Code verweist. Inhalte werden auf der (verlinkten) Webseite erst eingestellt, nachdem die interfraktionelle Arbeitsgruppe sich darüber einvernehmlich verständigt hat und der Text von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Für die Gestaltung des Inhaltes spricht die Arbeitsgruppe Historiker/innen an, die gebeten werden sollen, einen wissenschaftlich fundierten Text zum Leben und Wirken von Fritz Krause zu erarbeiten. Die Stellungnahmen des Kuratoriums bzw. der Steuerungsrunde der „Bürgerkirche St. Marien“, des Fördervereins St. Marienkirche“, der Mitarbeiter des Kulturbüros/des Kultureigenbetriebes und Weitere werden berücksichtigt. Mit der ordnungsgemäßen Betreuung der Webseite soll die Stadt Frankfurt (Oder) möglichst einen geeigneten gemeinnützigen Dritten, möglichst ohne laufende Kosten für die Stadt Frankfurt (Oder) vertraglich binden.

3. Der Oberbürgermeister soll für die laufende Unterhaltung und Reinigung des Gedenksteins einen Pflegevertrag zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und möglichst einem geeigneten gemeinnützigen Dritten ohne laufende Kosten für die Stadt Frankfurt (Oder) schließen.
4. Die Enthüllung der Bodenplatte wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, im Kalenderjahr des 100. Geburtstages von Fritz Krause, durchgeführt. Ziel ist darüber hinaus, bei dieser Gelegenheit den Film „Der volkseigene Bürgermeister“ zu zeigen und im Anschluss mit der Regisseurin sowie Zeitzeugen, Historiker/innen und dem anwesenden Publikum ins Gespräch zu kommen. Im weiteren Verlauf des Jahres 2025 wird eine Ausstellung vorbereitet und der interessierten Öffentlichkeit präsentiert, die die Sicherung und den Wiederaufbau der Marienkirche in Fotografien und kurzen Begleittexten darstellt und den historischen Kontext, insbesondere politische Diskussionen und Entscheidungen um ihren Erhalt und Wiederaufbau nachzeichnet. Darüber hinaus werden, wenn möglich, die Stelen am Westeingang der Schmalzgasse fachgerecht gereinigt. Mit der Umsetzung der Maßnahmen dieses Beschlusspunktes werden die beiden Vorsitzenden der initiiierenden Fraktionen Sandra Seifert (Die Linke) und Uwe Henning (FBI) im Zuge dieses Beschlusses vom Oberbürgermeister (unentgeltlich) beauftragt und bevollmächtigt, unter Beachtung des Pkt. 5 für die Stadt Frankfurt (Oder) entsprechende Aufträge abzuschließen und Verträge einzugehen.
5. Die Kosten in Umsetzung der Maßnahmen mindestens der Beschlusspunkte 1 und 4 sollen vollständig aus den eingegangenen Spendengeldern, auf dem bei der Stadtverwaltung in dieser Sache eingerichteten Spendenkonto, finanziert werden. Eventuell weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Ehrung von Fritz Krause werden auf die Summe/im Rahmen der vorhandenen Spendengelder begrenzt. Über die Verwendung der Spendenmittel ist nach Abschluss sämtlicher Maßnahmen vom Oberbürgermeister öffentlich im Hauptausschuss Rechenschaft abzulegen. Zunächst etwa verbleibende Spendenmittel sind für mögliche spätere Aufwendungen z. B. im Rahmen der laufenden künftigen Unterhaltung und Pflege des Gedenksteins sowie der Betreuung der Webseite zu verwenden.

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration
Vorlage: 25/ANT/0317

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gemäß § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Szymon Dwojakowski

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration abberufen.

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Ulf Müller

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration.

Begründung:

Szymon Dwojakowski hat seine Tätigkeit beendet und Ulf Müller möchte diese übernehmen.

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Doppelstadt Frankfurt (Oder) - Słubice
Vorlage: 25/ANT/0318

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gemäß § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Szymon Dwojakowski

als sachkundiger Einwohner aus dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Doppelstadt Frankfurt (Oder) - Słubice abberufen.

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Frank Kuchnia

als sachkundigen Einwohner in den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Doppelstadt Frankfurt (Oder) - Słubice.

Begründung:

Szymon Dwojakowski hat seine Tätigkeit beendet und Frank Kuchnia möchte diese übernehmen.

Resolution

Vorlage: 25/ANT/0349

Der Oberbürgermeister wird gebeten, im Anschluss an die letzte sog. „Haushaltsresolution“ den Entwurf einer weiteren sog. „Haushaltsresolution“ an die Landesregierung zu fertigen und der Stadtverordnetenversammlung zur Billigung und Absendung vorzulegen. Die neuerliche sog. „Haushaltsresolution“ soll den Hinweis enthalten, dass die Stadtverordnetenversammlung auf der Einhaltung des sog. „Konnextitätsprinzips“ besteht.

Änderung der Steuersätze für Realsteuern, hier Grundsteuer A und B

Vorlage: 24/SVV/0094-01

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder) – Hebesatzsatzung.
2. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird sich weiterhin gemeinsam mit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber Land und Bund für eine Differenzierungsmöglichkeit des Hebesatzes innerhalb der Grundsteuer B, zwischen Grundstücken, die gewerblich und solche die privat, zu reinen Wohnzwecken, genutzt werden, stark machen.
Die Differenzierung soll wie folgt aussehen:
 - a.) Grundstücke die privat, zu reinen Wohnzwecken genutzt werden sowie Grundstücke mit hohem Bodenwert (unbebaute Grundstücke in wertvoller Lage), die nicht bebaut werden können, sollen mit einen niedrigeren Hebesatz ausgewiesen werden.

- b.) Ein Ausgleich soll über die Hebesätze der anderen Grundstücksarten erfolgen, sodass im **Ergebnis eine Aufkommensneutralität** erreicht wird.
3. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, in den Gremien des Städte- und Gemeindebundes hierauf hinzuwirken und diese Möglichkeit zu nutzen, sobald sie eröffnet wird. Dies ist in Form einer Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
 4. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin soll darauf hinwirken, dass der Landesgesetzgeber eine Öffnungsklausel (analog zu § 38 Abs. 4 des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Württemberg) schafft, die es ermöglicht, abweichend von der pauschalen gesetzlichen Schätzung, einen Einzelwert schätzen zu lassen.
 5. Nach Ablauf eines Zeitraumes von einem Jahr soll im für Finanzen zuständigen Ausschuss über die Bemühungen zu Beschlusspunkt 3 berichtet werden.

Neufassung 2025 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Vorlage: 25/SVV/0315

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung 2025 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß der dieser Beschlussvorlage beigefügten Anlage 1.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Konsums von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen auf bestimmten öffentlichen Flächen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)

Vorlage: 25/SVV/0341

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Konsums von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen auf bestimmten öffentlichen Flächen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) entsprechend der Anlage 1.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-42-002 "Photovoltaik nördlich der A12" und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes Hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und über die Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorlage: 25/SVV/0291

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Die Einsender von Stellungnahmen werden von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis gesetzt.
2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-42-002 „Photovoltaik nördlich der A12“ wird in der vorliegenden Fassung vom 01.07.2024 beschlossen. Die Begründung vom 02.04.2025 einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-42-002 „Photovoltaik nördlich der A12“ wird in der vorliegenden Fassung vom 15.08.2024, einschließlich dem Vorhaben- und Erschließungsplan, gemäß § 10 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Satzung beschlossen. Die Begründung vom 02.05.2025 einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.
4. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens ist diese und der vorhabenbezogene Bebauungsplan auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Hinweis: Die Originale des VBP, des VEP sowie der Änderung des FNP und die Stellungnahmen liegen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt eingesehen werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-54-006 "Photovoltaik Lindower Weg" und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes Hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und über die Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorlage: 25/SVV/0295

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Die Einsender von Stellungnahmen werden von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis gesetzt.
2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-54-006 „Photovoltaik Lindower Weg“ wird in der vorliegenden Fassung vom 01.07.2024 beschlossen. Die Begründung vom 02.04.2025 einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-54-006 „Photovoltaik Lindower Weg“ wird in der vorliegenden Fassung vom 15.08.2024, einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, gemäß § 10 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Satzung beschlossen. Die Begründung vom 02.04.2025 einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.
4. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens ist diese und der vorhabenbezogene Bebauungsplan auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Hinweis: Die Originale des VBP, des VEP sowie der Änderung des FNP und die Stellungnahmen liegen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt eingesehen werden.

Aktualisierung der PV-Handlungsstrategie der Stadt Frankfurt (Oder)
Vorlage: 25/SVV/0301

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Den aktualisierten Kriterienkatalog, einschließlich der Einführung eines PV-Stromtarifs als separates Kriterium, gemäß der Anlage IV zu diesem Beschluss in Ersetzung des Kriterienkataloges aus der PV-Handlungsstrategie 23/SVV/1568 vom 15.02.2024.
2. Die Evaluation der PV-Handlungsstrategie der Stadt Frankfurt (Oder) durch die Verwaltung im jährlichen Turnus. Die Stadtverordnetenversammlung erhält die Evaluationsergebnisse als VZI.
3. Die Informationen aus der Bewertungsmatrix (Anlage III) und dem aktualisierten Kriterienkatalog (Anhang IV) werden allgemeinverständlich zusammengeführt und in einem Informationsblatt auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Wahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)

Hier: Vorsitzender des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)

Vorlage: 25/SVV/0319

Die Stadtverordnetenversammlung wählt für die Dauer der laufenden Wahlperiode

Herrn Winfried Nowak

zum Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder).

Wahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)

Hier: Stellvertretender Vorsitzender des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)

Vorlage: 25/SVV/0321

Die Stadtverordnetenversammlung wählt für die Dauer der laufenden Wahlperiode

Herrn Frank Reitzig

zum stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder).

Wahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)

Hier: Vertreter des stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)

Vorlage: 25/SVV/0322

Die Stadtverordnetenversammlung wählt für die Dauer der laufenden Wahlperiode

Herrn Olaf Taubenek

zum Vertreter des stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder).

Wahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)

Hier: Fachmitglied - Sachverständiger für Grundstückswertermittlung in den Umlegungsausschuss der Stadt Frankfurt (Oder)

Vorlage: 25/SVV/0323

Die Stadtverordnetenversammlung wählt für die Dauer der laufenden Wahlperiode

Herrn Adolf Lück

zum Fachmitglied: Sachverständiger für Grundstückswertermittlung in den Umlegungsausschuss der Stadt Frankfurt (Oder).

**Wahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)
Hier: stellvertretendes Fachmitglied - Sachverständige für Grundstückswertermittlung
in den Umlegungsausschuss der Stadt Frankfurt (Oder)
Vorlage: 25/SVV/0324**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt für die Dauer der laufenden Wahlperiode

Frau Karola Parduhn

zum stellvertretenden Fachmitglied: Sachverständige für Grundstückswertermittlung in den Umlegungsausschuss der Stadt Frankfurt (Oder).

**Entgeltordnung für die Bereitstellung von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung im Internat des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder)
Vorlage: 25/SVV/0286**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung im Internat des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) gemäß der Anlage 1 mit Wirkung zum 01.08.2025 zu.

**Errichtung einer Oberschule in Frankfurt (Oder) zum Schuljahr 2026/27 (3. Oberschule)
Vorlage: 25/SVV/0300**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) errichtet als zuständiger Schulträger zum Schuljahr 2026/27 eine neue Oberschule in Frankfurt (Oder) (3. Oberschule).
2. Die zu errichtende Oberschule wird 3-zügig in dem Gebäude Potsdamer Straße 1 -2, 15234 Frankfurt (Oder) geführt.

**Entgeltordnung für die Bereitstellung von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung in den Internaten der Sportschule Frankfurt (Oder)
Vorlage: 25/SVV/0302**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung in den Internaten der Sportschule der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß der Anlage 1 mit Wirkung zum 01.08.2025 zu.

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

**Evaluation des Maßnahmeplanes 2021-2024 im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Europa-Universität Viadrina
Vorlage: 25/VZI/0270**

Frankfurt (Oder), 05.08.2025

Claus Junghanns
Bürgermeister
in Vertretung
Oberbürgermeister

8) Bekanntmachung zur Maßnahme: Bundesstraße 112, Neubau der Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt; hier: Duldung von Vorarbeiten zur Baudurchführung



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

Duldung von Vorarbeiten zur Baudurchführung

**Bundesstraße 112, Neubau der Ortsumgehung Frankfurt (Oder),
3. Verkehrsabschnitt**

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt die Umsetzung der o.g. Baumaßnahme. In Vorbereitung der Umsetzung sind folgende Vorarbeiten erforderlich:

- Vermessungsarbeiten
- Untersuchungen auf Munitionsfunde und deren Bergung

Dafür ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Alt Zeschdorf	1	345, 435, 441, 451, 461, 472, 698
	2	10, 14, 147
	3	56, 57, 58, 149, 150, 151, 152, 154, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 207, 217, 218, 694, 695

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Frankfurt(Oder)	118	246, 513, 670, 697
	138	166, 185, 202, 203, 229, 232, 233, 234, 235, 237, 240, 241, 242, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 335, 336, 542, 544, 546, 548, 550, 552, 553, 591, 592, 656, 683, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 692, 695, 697, 715, 716
	140	33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 71
	141	381, 382, 383, 384, 389
	155	1, 2, 4, 7, 14, 15

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Niederjesar	1	126
	6	3, 6, 7, 15, 16, 21, 22, 23, 25
	7	1, 3



Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schönfließ	1	18, 19, 25, 32, 124, 125, 126, 130, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 144, 145
	2	62, 148, 156, 160, 161, 162, 166, 167, 168, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 309, 310

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wulkow bei Booßen	1	41, 42, 46, 49, 146, 147, 148, 149, 150, 177, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 198, 204, 205, 206, 207, 208, 211, 212, 344, 345, 349, 366, 373

in der Zeit vom **28.09.2025 bis 15.10.2025** die Vermessungsarbeiten und
in der Zeit vom **16.10.2025 bis 02.10.2026** die Untersuchungen auf Munitionsfunde und deren Bergung durchzuführen.

Auf den benannten Flurstücken erfolgen Vermessungsarbeiten zur örtlichen Kennzeichnung und Sichtbarmachung der Planfeststellungsgrenze der in Rede stehenden Baumaßnahme. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch von ihr beauftragte Unternehmen. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Weiterhin werden auf den genannten Flurstücken Sondierungen mittels Eisendetektoren durchgeführt. Dazu werden die Flurstücke durch Fachpersonal betreten. Werden Kampfmittel aufgefunden werden diese fachgerecht geborgen und beseitigt.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach § 16a FStrG zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg auf Ihren Antrag oder auf Antrag des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über Zulassung und Ausführung der geplanten Straße entschieden. Sollten Sie mit den Vorarbeiten nicht einverstanden sein, so verständigen Sie mich bitte umgehend. Ich weise

Seite 3



Landesbetrieb
Straßenwesen

darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Jacht'.

Cornelia Jacht
Sachgebietsleiterin
Planfeststellung und Grunderwerb Ost

9) Bekanntmachung der Vorläufigen Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B112n, 3. VA, Verf.-Nr. 300507



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung**
Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6 | 15517 Forstow

**Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3.VA
Verf.-Nr. 300507**

I. Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 36 in Verbindung mit § 88 Nr. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende

vorläufige Anordnung:

Auf Antrag des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg vom 04. April 2025 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flächen für den Bau der Bundesstraße 112, Neubau der Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. VA, und den damit verbundenen Maßnahmen entzogen und der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, mit Wirkung vom

15. Oktober 2025

in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauerhaft entzogene Fläche	vorübergehend benötigte Fläche	dauernd zu beschränkende Fläche
			m ²	m ²	m ²
Frankfurt (Oder)	138	166	456	75	0
	138	185	1.028	168	397
	138	202	0	425	0
	138	203	0	60	0
	138	229	62	1.936	90
	138	232	4.874	5.137	2.984
	138	233	19.510	2.970	1.007
	138	234	6.083	1.268	0
	138	235	5.330	915	0
	138	237	664	374	0
	138	240	168	281	0
	138	241	0	105	0
	138	242	0	61	0
	138	326	7.322	6.855	1.713
	138	327	174	155	107
	138	328	225	33	0
138	329	8.425	1.913	461	
138	330	3.485	1.057	0	
138	331	2.947	1.008	0	

Dienstsitz Referatsleiter/-in:
17291 Prenzlau, Grabowstraße 33

			dauerhaft entzogene Fläche	vorübergehend benötigte Fläche	dauernd zu beschränkende Fläche
Gemarkung	Flur	Flurstück	m ²	m ²	m ²
Frankfurt (Oder)	138	332	3.777	1.449	0
	138	333	148	64	0
	138	335	774	250	0
	138	336	43	271	5
	138	542	0	44	0
	138	544	3.796	561	0
	138	546	1.181	490	1.675
	138	548	2.640	556	17
	138	550	6.365	1.207	0
	138	552	5.282	687	0
	138	553	667	326	0
	138	591	1.323	427	0
	138	592	3.774	603	0
	138	683	767	359	507
	138	685	10.616	1.070	2.108
	138	686	1.883	1.478	1.338
	138	687	1.731	218	563
	138	688	4.888	224	1.287
	138	689	963	715	182
	138	690	5.448	190	409
138	692	2.692	655	1.293	
138	695	204	35	62	
138	697	6.550	1.285	535	
138	716	7.162	0	0	

			dauerhaft entzogene Fläche	vorübergehend benötigte Fläche	dauernd zu beschränkende Fläche
	Flur	Flurstück	m ²	m ²	m ²
Wulkow bei Booßen	1	41	0	0	135
	1	42	0	0	70
	1	46	0	0	101
	1	49	0	0	84
	1	146	18	88	78
	1	147	103	124	37
	1	148	6.814	2.467	21
	1	149	4.377	1.574	437
	1	150	2.569	120	531
	1	344	0	134	0
	1	345	6.574	2.569	1.070
	1	177	180	150	0
	1	181	27	0	271
	1	182	0	0	243
	1	183	0	0	39
	1	184	888	0	1.186
1	185	4.030	316	3.121	

			dauerhaft entzogene Fläche	vorüberge- hend benötigte Fläche	dauernd zu beschrän- kende Fläche
	Flur	Flurstück	m ²	m ²	m ²
Wulkow bei Booßen	1	186	8.845	1.507	0
	1	187	0	17	0
	1	198	403	0	458
	1	204	128	203	0
	1	205	613	363	0
	1	206	7.274	1.243	0
	1	207	5.192	1.834	0
	1	208	1.680	898	0
	1	211	72	93	0
	1	212	5.028	833	0
	1	349	334	0	0

			dauerhaft entzogene Fläche	vorüberge- hend benötigte Fläche	dauernd zu beschrän- kende Fläche
Gemarkung	Flur	Flurstück	m ²	m ²	m ²
Schönfließ	1	18	18.789	4.106	2.195
	1	19	198	0	0
	1	25	0	41	1.293
	1	139	483	0	
	1	32	16.007	5.069	4.515
	1	137	55	31	45
	1	124	37.200	6.170	15.214
	1	125	0	122	2.347
	1	126	0	238	25
	1	130	19.140	3.705	20.553
	2	309	1.404	883	2.105
	2	156	75	0	0
	2	160	157	339	0
	2	161	47	274	0
	2	162	8	0	0
	2	166	283	0	0
	2	167	3.516	1.646	0
	2	168	751	919	0
	2	258	6.879	3.498	290
	2	259	1.226	1.162	0
	2	260	12.135	3.897	0
	2	261	3.740	1.526	0
	2	262	15.530	9.352	0
2	263	4.236	1.335	0	
2	264	606	1.961	548	
2	265	288	924	455	

			dauerhaft entzogene Fläche	vorüberge- hend benötigte Fläche	dauernd zu beschrän- kende Fläche
Gemarkung	Flur	Flurstück	m ²	m ²	m ²
Alt Zeschdorf	2	10	17.077	3.137	18.285
	3	694	83	0	0
	3	157	0	0	60
	3	158	0	0	94
	3	159	136	0	0
	3	160	0	0	122
	3	161	0	0	659
	3	162	613	0	678
	3	163	757	0	591
	3	207	0	0	394
	3	217	0	0	117
3	218	0	0	152	

Für die Flächenangaben bildet das Grunderwerbsverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben B112 Neubau Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. VA vom 28.12.2022 die Grundlage.

Die genaue Lage der benötigten Flächen ist auf den als Anlage beigefügten Karten im Maßstab 1:3.000, die Bestandteil dieser Anordnung sind, ersichtlich.

II. Bekanntmachung und weitere Regelungen

1. Die vorläufige Anordnung wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die vorläufige Anordnung mit den Karten liegt

in der **Stadt Frankfurt (Oder)**

Bauamt, Goepelstraße 38, 15324 Frankfurt (Oder)

im **Amt Lebus**

Liegenschaftsamt, Breite Straße 1, 15326 Lebus

im **Amt Seelow-Land**

Bauamt, Küstriner Straße 67, 15306 Seelow

im **Amt Odervorland**

Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen

im **Amt Schlaubetal**

Hauptamt, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose

im **Amt Brieskow-Finkenheerd**
Hauptamt, August-Bebel-Straße 18a, 15295 Brieskow-Finkenheerd

jeweils während der Sprechzeiten einen Monat zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungszeit beginnt in den jeweiligen Verwaltungen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im entsprechenden Amtsblatt der Stadt- bzw. Amtsverwaltung.

Gleichzeitig kann die vorläufige Anordnung mit den Karten im Internet unter <https://b9g.de/fbv-b112n> eingesehen werden.

Die vorläufige Anordnung mit den Karten wird ebenfalls im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde, zur Einsichtnahme für alle Beteiligten ausgelegt. Es wird um telefonische Anmeldung unter 03361 554524 gebeten.

2. Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 bzw. § 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung durch Änderung der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG. Voraussetzung ist die Beendigung der jeweiligen Maßnahme. Die Beendigung der Maßnahme schließt die erforderliche Rekultivierung bzw. Instandsetzung durch den Unternehmensträger ein. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahme beendet ist und die o. g. Flächen wieder zur Verfügung stehen.
3. Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen bleibt durch diese vorläufige Anordnung unverändert bestehen. Ebenso bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im Flurbereinigungsverfahren durch diese vorläufige Anordnung uneingeschränkt bestehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

III. Auflagen

1. Der Vorhabenträger hat zum Zeitpunkt der Einweisung in die Trasse bzw. einzelner Bauabschnitte die entzogenen Flächen durch Absteckung in der Örtlichkeit anzuzeigen.
2. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der verbleibenden Grundstücksflächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Ggf. ist die Zugänglichkeit dieser Flächen durch Ersatzwege auf den bereitgestellten Flächen zu gewährleisten. Weiterhin hat er für eine ordnungsgemäße Funktion der bestehenden Be- und Entwässerungsanlagen zu sorgen.

3. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Dies betrifft auch alle Zufahrtsstraßen, soweit diese als Baustraßen genutzt werden. Soweit vorhandene Wirtschaftswege als Baustraßen genutzt werden und die Nutzung zur Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen hierüber in der Bauzeit nicht ausgeschlossen ist, hat der Vorhabenträger die Verkehrssicherung zu gewährleisten.
4. Die aus dieser Anordnung entstehenden Nachteile sind den davon betroffenen Beteiligten nach Festsetzung durch die obere Flurbereinigungsbehörde (Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung) vom Vorhabenträger zu entschädigen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabenträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Baustraßen genutzt werden.

IV. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt. Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bildet der im Flurbereinigungsverfahren erstellte Entschädigungsrahmen.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- 2.1 Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Nutzungsberechtigten für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Die Zuweisung der Ersatzflächen erfolgt durch separate Anordnung nach § 36 FlurbG, die insofern die Regelungen dieser vorläufigen Anordnung ergänzt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- 2.2 Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Vorhabenträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf der Grundlage des im Flurbereinigungsverfahrens erstellten Entschädigungsrahmens gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung aufgrund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- 2.3 Die Höhe der Entschädigung für den Entzug der Nutzung wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung festgesetzt.

- 2.4 Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Nutzungsberechtigten zu. Soweit der Nutzungsberechtigung ein Pachtvertrag zugrunde liegt, hat dieser den Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks auch für die entzogene Fläche weiter zu zahlen.

V. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

VI. Gründe für die vorläufige Anordnung

Die flurbereinigungsrechtlichen Voraussetzungen für die hiermit angeordneten vorläufigen Regelungen von Besitz und Nutzung von Flächen liegen vor.

Die in Anspruch genommenen Flächen unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA. Auf Antrag des Ministeriums des Innern als Enteignungsbehörde wurde das Verfahren gemäß § 87 Absatz 4 FlurbG durch Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 05.12.2007 angeordnet. Ziel ist, die in Folge des Neubaus der Strecke entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch die Neuordnung der Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren zu vermeiden oder zu mildern sowie dem Vorhabenträger die für den Bau der von ihm geplanten Ortsumgehung erforderlichen Grundstücke bereitzustellen.

Durch § 36 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung, B 112n, 3.VA, am 28.12.2022 erlassen wurde und somit eine wirksame Planungsgrundlage für die vorläufige Anordnung gegeben ist,
2. der Beschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, als obere Flurbereinigungsbehörde, zur Anordnung des FBV Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA. vom 05.12.2007 unanfechtbar ist,
3. der Antrag auf vorläufige Anordnung vom Vorhabenträger vorliegt.

Die Erforderlichkeit der vorläufigen Anordnung zur Einweisung in den Besitz der Flächen leitet sich mit Verweis auf den Planfeststellungsbeschluss aus der Bedeutung des zugrundeliegenden Bauvorhabens wie folgt ab:

Der Neubau der B112 ist im Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf mit der Projektnummer „B 167/ B112-G40-BB-T1-BB“ ausgewiesen und im Landesentwicklungsplan sowie im Regionalplan als großräumige Straßenverbindung enthalten. Weiterhin ist die B112 im Blauen Netz (vorrangig auszubauendes überregionales Straßennetz) des Landes Brandenburg enthalten.

Im Vorfeld der Hauptbauleistungen sind bauvorbereitende Maßnahmen, wie z.B. Absteckung des Baufeldes, Kampfmittelberäumung sowie, für Teilflächen, archäologische Hauptuntersuchungen erforderlich. Die bauvorbereitenden Maßnahmen sollen zum 15.10.2025 beginnen. Ohne rechtzeitige Durchführung der vorbereitenden Kampfmittelberäumung sowie der weiteren vorbereitenden Maßnahmen würde eine deutliche Verzögerung des Gesamtvorhabens eintreten, welche eine erhebliche Kostensteigerung zur Folge hätte.

Die vorläufige Anordnung greift der späteren Abfindungsgestaltung im laufenden Flurbereinigungsverfahren durch die vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG und dem Flurbereinigungsplan vor. Ein Abwarten der abschließenden Eigentumsregelungen durch das Flurbereinigungsverfahren ist angesichts der Dringlichkeit des Vorhabens und des Flächenbedarfes zu dessen Umsetzung nicht gerechtfertigt.

Zur frühzeitigen Umsetzung der Baumaßnahmen, bereits vor abschließender Eigentumsneuordnung, muss der Besitz und die Nutzung an den von diesem Vorhaben betroffenen Eigentumsflächen durch Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG entzogen und dem Vorhabenträger, der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -, zugewiesen werden.

VII. Gründe der sofortigen Vollziehung

Der Neubau der Ortsumfahrung Frankfurt (Oder), B 112n, 3.VA trägt zur erforderlichen Entlastung des regionalen Straßennetzes der Stadt Frankfurt (Oder) wie auch des überregionalen Straßennetzes des Landes Brandenburg bei.

An der zeitnahen Verwirklichung der Neubaustrecke besteht ein dringendes öffentliches Interesse. Um die Baumaßnahmen ohne Einschränkungen und zeitliche Verzögerungen beginnen und durchführen zu können, ist die antragsgemäße Bereitstellung der benötigten Flächen im Wege dieser vorläufigen Anordnung zur Besitzregelung und Nutzung von Grundstücken dringend erforderlich und gerechtfertigt. Die Einweisung des Vorhabenträgers in den Besitz der in der Tabelle aufgeführten Flächen ist dafür wesentliche Voraussetzung. Das Vorhaben ist nur in Gänze umsetzbar. Einzelne Rechtsbehelfe würden die Umsetzung des Vorhabens insgesamt gefährden. Mit Verweis auf die besondere Dringlichkeit ist dies nicht zu vertreten.

Daher überwiegt das öffentliche Interesse an der Einweisung des Vorhabenträgers in den Besitz der benötigten Flächen gegenüber dem Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls von ihnen eingelegten Rechtsbehelfes. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

Seite 9

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Fürstenwalde, den 23.07.2025

Im Auftrag

R. Morgenstern
R. Morgenstern



Anlage:

- 3 Karten (Auslage gem. Ziff. II)





